ICOMOS Suisse: Statuten

1. Name und Sitz

Artikel 1 Name

Unter dem Namen «ICOMOS Suisse» (im folgenden ICOMOS Suisse genannt) besteht in Erfüllung der Statuten des Conseil International des Monuments et des Sites (im folgenden ICOMOS genannt) vom 22. Mai 1978 ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser umfasst die in der Schweiz ansässigen Mitglieder des ICOMOS.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz von ICOMOS Suisse ist mit dem Sitz ihrer Geschäftsstelle identisch.

2. Zweck und Tätigkeit

Artikel 3 Grundlagen

ICOMOS Suisse stellt sich auf nationaler und internationaler Ebene die Aufgabe, Erhaltung, Erforschung und Schutz von Baudenkmälern, Ortsbildern und schutzwürdigen Bereichen zu fördern. Diese sind in Artikel 3 der Statuten des ICOMOS umschrieben. Die Statuten des ICOMOS befinden sich im Anhang dieser Statuten.

Artikel 4 Ziele von ICOMOS Suisse

Als internationale, unabhängige und interdisziplinäre Vereinigung setzt sich ICOMOS Suisse – in Erfüllung ihrer Aufgabe und gemäss ihren internationalen Verpflichtungen, wie sie in Artikel 5 der Statuten des ICOMOS festgelegt sind – zum Ziel:

- Erforschung und langfristige Erhaltung des Kulturerbes der Schweiz gemäss den Chartas des ICOMOS
- Kontinuierliche Förderung, Bereitstellung und Vermittlung der für den fachgerechten Umgang mit dem Kulturerbe und dessen Pflege gültigen Standards
- Förderung des fachlichen Austauschs und der Weiterbildung ihrer Mitglieder
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Themen der Denkmalerhaltung
- Organisation und Durchführung von Projekten und Fachveranstaltungen in den Bereichen Denkmalpflege, Konservierung und Restaurierung, Archäologie und Bauforschung, Architektur, Ingenieurbaukunst und Stadtentwicklung
- Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes tätigen Institutionen und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene

Conseil International
des Monuments et des Sites

International Council
on Monuments and Sites

CH–3000 Bern
Tel +41 31 508 10 15
Fax +41 31 508 10 16
www.icomos.ch
secretariat@icomos.ch

- Unterstützung der zuständigen Behörden und Institutionen bei der Bewertung, langfristigen Entwicklung, Begutachtung und kontinuierlichen Überwachung der schweizerischen Weltkulturerbestätten.

3. Mitgliedschaft

Artikel 5 Arten der Mitgliedschaft

In Anwendung von Artikel 6 der Statuten des ICOMOS setzt sich ICOMOS Suisse aus allen in der Schweiz ansässigen Mitgliedern des ICOMOS zusammen.

Es sind dies:

- Einzelmitglieder
- Institutionelle Mitglieder
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 6 Definitionen

Die einzelnen Arten der Mitgliedschaft werden wie folgt umschrieben:

Einzelmitglieder:

Fachleute gemäss Artikel 6 a.1 der Statuten des ICOMOS.

Institutionelle Mitglieder:

Juristische Personen des Öffentlichen Rechts.

Gönnermitglieder:

Natürliche oder juristische Personen, die sich aus wirtschaftlichen oder ideellen Gründen für die Arbeit von ICOMOS Suisse interessieren und diese finanziell unterstützen. Jedes Gönnermitglied juristischer Person ist an der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten. Gönnermitglieder oder ihre Vertreter nehmen nicht Einsitz in die anderen Organe von ICOMOS Suisse. Gönnermitglieder dürfen den Passus „Gönnermitglied von ICOMOS Suisse“ öffentlich verwenden. Ihr Mitgliederbeitrag beträgt mindestens das Dreifache des Beitragssatzes für Institutionelle Mitglieder.

Ehrenmitglieder:

Die Mitgliederversammlung (siehe Artikel 12) kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitgliedern von ICOMOS Suisse, die sich um Erhaltung, Erforschung oder Schutz von Baudenkmälern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen oder um ICOMOS Suisse selbst ausserordentliche Verdienste erworben haben, die Würde von Ehrenmitgliedern verleihen.

Conseil International
des Monuments et des Sites

International Council
on Monuments and Sites

CH–3000 Bern
Tel +41 31 508 10 15
Fax +41 31 508 10 16
www.icomos.ch
secretariat@icomos.ch

Artikel 7 Aufnahme

Als Mitglied von ICOMOS Suisse kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die über die in Artikel 6 der Statuten des ICOMOS genannten Eigenschaften verfügt und um Aufnahme in den Verein ersucht.

Das Beitrittsgesuch (mit Lebenslauf und Darstellung der fachbezogenen Tätigkeit) wird mit der Empfehlung von zwei Mitgliedern von ICOMOS Suisse an die Geschäftsstelle zu Handen des Vorstandes gerichtet. Dieser prüft das Beitrittsgesuch und entscheidet endgültig über die Aufnahme. Die Geschäftsstelle unterrichtet das Sekretariat des ICOMOS über die neuen Mitglieder.

Jedes Institutionelle Mitglied bestimmt eine qualifizierte natürliche Person zu seiner Vertretung.

Artikel 8 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

a.) nach schriftlicher Austrittserklärung an die Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres
b.) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, Schädigung des Vereins in ideeller oder materieller Hinsicht.

4. Finanzen

Artikel 9 Einnahmen

Die Einnahmen von ICOMOS Suisse bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Schenkungen und Vermächtnissen
- Subventionen
- anderen, vom Vorstand genehmigten Geldquellen

Artikel 10 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen Jahresbeitrag. Die für den ICOMOS bestimmten Beiträge sind in diesen Beträgen enthalten. Den Zahlungsverkehr mit ICOMOS regeln dessen Statuten.

Conseil International
des Monuments et des Sites

International Council
on Monuments and Sites

CH–3000 Bern
Tel +41 31 508 10 15
Fax +41 31 508 10 16
www.icomos.ch
secretariat@icomos.ch

5. Organe

Artikel 11 Gliederung

Die Organe von ICOMOS Suisse sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

Artikel 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, resp. deren Vertreterinnen- oder Vertretern. Sie legt, wenn erforderlich, ihre Geschäftsordnung fest. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, den Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.

Sie bestimmt die anderen Organe von ICOMOS Suisse nach den Bestimmungen der Artikel 13 bis 16.

Sie befindet über den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Sie erteilt Decharge an den Vorstand und setzt die Jahresbeiträge fest.

Sie ernennt die Ehrenmitglieder.

Sie erteilt die Stimmrechte für die Generalversammlung des ICOMOS (siehe Artikel 17).

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen müssen auch auf Antrag von mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 45 Tagen zusammentreten. Die Einladungen samt Tagesordnung müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung verschickt werden. Der Versand erfolgt auf postalischem Weg oder per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung fasst nur über Traktanden der Tagesordnung Beschluss. Das einfache Mehr entscheidet (Ausnahmen siehe Artikel 18 und 19).

Artikel 13 Präsidentin / Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident von ICOMOS Suisse leitet die Sitzungen des Vorstandes und in der Regel auch die Mitgliederversammlung. Sie oder er ist nach den Statuten des ICOMOS Mitglied des Beratenden Ausschusses (Comité consultatif) des ICOMOS und daher in der Regel für die Verbindungen zwischen ICOMOS Suisse und den leitenden Organen des ICOMOS verantwortlich.

Artikel 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Einzelmitgliedern von ICOMOS Suisse. Der Vorstand ist seiner Führungsaufgabe entsprechend zusammengesetzt. Er organisiert sich selbst.

Seine Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

Conseil International
des Monuments et des Sites

International Council
on Monuments and Sites

CH–3000 Bern
Tel +41 31 508 10 15
Fax +41 31 508 10 16
www.icomos.ch
secretariat@icomos.ch

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen die Führung der Geschäfte und die Finanzen von ICOMOS Suisse, namentlich:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Aufnahmegesuche
- Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Dritten
- Die Information der Mitglieder

Die Bezeichnung von Vertreterinnen oder Vertretern von ICOMOS Suisse in den Gremien des ICOMOS sowie in andern nationalen und internationalen Organisationen. Für diese Vertreterinnen oder Vertreter gelten dieselben Amtszeiten wie für die Mitglieder des Vorstandes.

Die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen in finanziellen Angelegenheiten, welche Fr. 10'000 übersteigen, Kollektivunterschrift zu Zweien.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können nach Bedarf auch Vereinsmitglieder oder andere Fachleute zugezogen werden, die ihm nicht angehören. Sie haben beratende Stimme. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er kann auf dem Korrespondenzweg Beschluss fassen.

Artikel 15 Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

Sie werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Der Beizug eines Treuhandbüros ist zulässig.

6. Arbeitsgruppen

Artikel 16 Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung technischer, methodischer oder wissenschaftlicher Fragestellungen können durch Mitglieder von ICOMOS Suisse Arbeitsgruppen gebildet werden. Bei Bedarf können aussenstehende Fachleute zur Mitarbeit beigezogen werden.

Die Arbeitsgruppen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet oder betreut.

Arbeitsgruppen sind zeitlich auf maximal sechs Jahre beschränkt und bedürfen einer vorausgehenden Projektbeschreibung (Konzeption, Zielsetzung, Dauer, Organisation, Finanzierung), die durch den Vorstand genehmigt werden muss. Arbeitsgruppen können erneuert werden.

Die Rechnungsführung liegt bei der Geschäftsstelle von ICOMOS Suisse.

Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zum Stand ihrer Arbeit. Zum Projektende legen sie dem Vorstand einen Schlussbericht vor.

Conseil International
des Monuments et des Sites

International Council
on Monuments and Sites

CH–3000 Bern
Tel +41 31 508 10 15
Fax +41 31 508 10 16
www.icomos.ch
secretariat@icomos.ch

7. Generalversammlung des ICOMOS

Artikel 17 Vertretung von ICOMOS Suisse an der Generalversammlung

Alle Mitglieder von ICOMOS Suisse, resp. deren Vertreterinnen oder Vertreter, sind berechtigt, an der Generalversammlung des ICOMOS teilzunehmen. ICOMOS Suisse kann nach Artikel 6 b und 13 f der Statuten des ICOMOS 18 Stimmrechte ausüben.

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes 18 Mitglieder, denen sie das Stimmrecht überträgt. Die Stellvertretung und die Meldung der Stimmberechtigten resp. deren Vertreterinnen oder Vertreter regeln die Statuten des ICOMOS.

8. Schlussbestimmungen

Artikel 18 Statutenänderung

Jede Änderung der Statuten muss von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, resp. deren Vertreterinnen oder Vertreter genehmigt werden.

Jede beschlossene Änderung muss durch den ICOMOS ratifiziert werden.

Artikel 19 Auflösung der Landesgruppe

Die Auflösung von ICOMOS Suisse bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.

Ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen ist bei der Auflösung von ICOMOS Suisse je hälftig der Schweizerischen UNESCO-Kommission und der Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) für zweckverwandte Verwendung zu übergeben.

Artikel 20 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 1. Juni 1993, revidiert am 8. Mai 2009.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2014 in Biel.

Conseil International
des Monuments et des Sites

International Council
on Monuments and Sites

CH–3000 Bern
Tel +41 31 508 10 15
Fax +41 31 508 10 16
www.icomos.ch
secretariat@icomos.ch